

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 19.09.2023

nachrichtlich
Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP
- Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes und Auswirkungen für Baden-Württemberg
- Drucksache 17/5311
Ihr Schreiben vom 29. August 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *inwiefern ihrer Ansicht nach eine bundesgesetzliche Regelung des Datenschutzes zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist;*

Zu 1.:

Das Datenschutzrecht ist seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Europa einheitlich geregelt. Die Mitgliedstaaten dürfen lediglich im Rahmen der Spezifizierungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung eigene Datenschutzregelungen treffen.

Das Datenschutzrecht für nichtöffentliche Stellen ist in dem genannten Rahmen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und damit bundeseinheitlich geregelt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Regelungen des Datenschutzes als Annex aus den jeweiligen Sachkompetenzen der Artikel 73 bis 74 des Grundgesetzes (GG). Für nichtöffentliche Stellen hat der Gesetzgeber den Datenschutz als Annex aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes geregelt. Hiernach unterliegt das Recht der Wirtschaft der konkurrierenden Gesetzgebung, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Mit einer einheitlichen Regelung wird vermieden, dass die Wirtschaftsakteure unterschiedlichen Regelungen in den jeweiligen Ländern unterliegen, welches zu Wettbewerbsverzerrungen führen und die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit erschweren würde.

Für das Datenschutzrecht der öffentlichen Stellen der Länder hat der Landesgesetzgeber landesrechtliche Regelungen zum allgemeinen Datenschutzrecht erlassen. Diese gelten, soweit nicht der Bundesgesetzgeber im Bereich seiner Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen erlassen hat, wie z. B. in der Abgabenordnung, den Sozialgesetzbüchern oder dem Pass- und Meldewesen.

Explizit wurde in das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs die Regelung des § 287a eingefügt. Diese schreibt für länderübergreifende Vorhaben der Versorgungs- und Gesundheitsforschung, an denen nicht-öffentliche Stellen oder öffentliche Stellen des Bundes oder der Länder aus zwei oder mehr Ländern als Verantwortliche beteiligt

sind, die einheitliche Anwendung der Vorschrift des § 27 BDSG, die die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken regelt, vor. Damit wurde dem Anliegen der Landesregierung, dass in der länderübergreifenden Forschung einheitliche Regelungen gelten sollten, im Jahr 2020 Rechnung getragen. Die Landesregierung hat sich dafür mit Nachdruck und erfolgreich eingesetzt.

2. wie sie die aktuelle föderal strukturierte Landschaft der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden aus ihrer Sicht bewertet;

Zu 2.:

Die Landesgesetzgeber haben in allen Ländern unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden als Landesbehörden eingerichtet. Diese überwachen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die öffentlichen Stellen des Landes, sofern nicht besondere Vorschriften eine andere Zuständigkeit regeln. Gemäß § 40 Absatz 1 BDSG überwachen die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 bei den nichtöffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz.

Die föderale Struktur der Datenschutzaufsicht lässt nach Auffassung des Innenministeriums eine schnellere Behandlung datenschutzrechtlicher Fragen und gegebenenfalls Abhilfe erwarten, als sie eine Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundes, die für die Datenschutzaufsicht über die Wirtschaft und sonstige nichtöffentliche Stellen in allen Ländern zuständig wäre, leisten könnte. Auch steht den Unternehmen sowie allen verantwortlichen Stellen im Land mit der Datenschutzaufsichtsbehörde im Land ein Ansprechpartner zur Verfügung, der die Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens oder sonstige besondere Gegebenheiten im Land kennt und vor Ort beraten kann.

Andererseits kann die föderale Struktur dazu führen, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder die Datenschutzvorschriften unterschiedlich auslegen. Dies ist möglich, da jede Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse aufgrund europäischen Rechts völlig unabhängig handelt und kann dazu führen, dass bundesweit agierende Unternehmen sich auf unterschiedliche

Vorgaben einrichten müssen. Dies gilt insbesondere auch für länderübergreifende gemeinsame Vorhaben mehrerer Verantwortlicher, z. B. in der Forschung, siehe auch Stellungnahme zu Ziffer 1 am Schluss.

3. *inwiefern sie eine einheitliche Auslegung der Datenschutzregelungen über alle Bundesländer hinweg für erforderlich hält;*
4. *inwiefern sie sich für eine einheitliche Auslegung der Datenschutzregelungen über alle Bundesländer hinweg auf Bundesebene einsetzt;*

Zu 3. und 4.:

Die Ziffern 3. und 4. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das Innenministerium ist der Auffassung, dass eine einheitliche Auslegung der Datenschutzregelungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, die Grundrechte der Betroffenen am besten schützt. Zugleich ist es für Unternehmen und die Forschung eine Standortfrage, wie Datenschutzbestimmungen ausgelegt werden.

Grundsätzlich darf die Auslegungshoheit der Datenschutzaufsichtsbehörden, die aus der Unabhängigkeit folgt, von den Landesregierungen nicht angetastet werden. Als Regulativ dienen die Vorschriften zur Zusammenarbeit und Kohärenz der Aufsichtsbehörden in der Datenschutz-Grundverordnung sowie in § 18 BDSG, die verlangen, dass die Aufsichtsbehörden sich untereinander abstimmen. Dem Europäischen Datenschutzausschuss wird die Aufgabe zugewiesen, die einheitliche Anwendung der Verordnung sicherzustellen. Innerstaatlich kann zur einheitlichen Auslegung die Datenschutzkonferenz als Arbeitsgemeinschaft aller unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und des Bundes informell beitragen. Nach Beobachtung des Innenministeriums wird dies auch so wahrgenommen.

Zu einer einheitlichen Auslegung trägt auch bei, dass die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden justiziabel ist. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleistet eine einheitliche Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Landesregierung setzt sich besonders in Bezug auf länderübergreifende medizinische Forschungsvorhaben, die der Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung dienen, für eine einheitliche Auslegung der Datenschutzvorschriften ein. Hier wurde festgestellt, dass die unterschiedliche oder fehlende Bestimmung zentraler Anforderungen, wie z. B. zur Anonymisierung und Pseudonymisierung der Daten, die forschenden Unternehmen, aber auch die landeseigenen Forschungsinstitutionen behindern können, indem sie zu einem hohen bürokratischen Aufwand und zu rechtlicher Unsicherheit führen.

Unter dem Dach des Forums Gesundheitsstandort Baden-Württemberg wurde die Roadmap Gesundheitsdatennutzung Baden-Württemberg erstellt, die als einen Schwerpunkt die Harmonisierung der datenschutzrechtlichen Regelungen beschreibt. Als entsprechende Maßnahme wird in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit daran gearbeitet, dass einheitliche Vorgaben zu Anonymisierung und Pseudonymisierung gefunden werden.

Dies wurde flankiert durch den Beschluss der Digitalministerkonferenz vom 12. Dezember 2022, der darauf drängt, dass ein Mechanismus gefunden wird, der bei Uneinigkeit mehrerer Aufsichtsbehörden für eine einheitliche Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung sorgt. Desgleichen mahnt dieser eine einheitliche Auslegung der Datenschutzregelungen zur Vereinfachung länderübergreifender Vorhaben im Gesundheitsbereich an. Die maßgebliche Rolle wird hierbei der Datenschutzkonferenz zugemessen.

5. *welche Kenntnisse sie zum aktuellen Stand der Novelle des Bundesdatenschutzgesetzes hat;*

Zu 5.:

Der Gesetzentwurf liegt bisher als Referentenentwurf vor. Ein Ziel der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes ist es, zur besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes beizutragen. Der Entwurf enthält hierzu Vorschriften, die gemeinsam verantwortlichen Unternehmen sowie Forschungsstellen die Möglichkeit bieten, statt mehrerer Aufsichtsbehörden nur eine Aufsichtsbehörde als Ansprechpartner für ihr konkretes Datenverarbeitungsvorhaben zu erhalten. Damit soll Rechtsunsicherheit

beim Auftreten unterschiedlicher Rechtsauffassungen der für ein länderübergreifendes Vorhaben zuständigen Aufsichtsbehörden entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus wird die Datenschutzkonferenz als Arbeitsgemeinschaft der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder institutionalisiert.

6. *inwiefern sie am Prozess zur Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes beteiligt ist;*

Zu 6.:

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) den Innenministerien der Länder zur Stellungnahme zugeleitet.

7. *wie sie die geplanten Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes bewertet, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen für Baden-Württemberg;*

Zu 7.:

Für eine abschließende Beurteilung ist der weitere Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

8. *welche Rolle sie in der sogenannten „Taskforce DSK 2.0“ übernimmt sowie mit welchen Akteuren sie sich daran beteiligt.*

Zu 8.:

In der Datenschutzkonferenz sind die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Aufsichtsbehörden der Länder zusammengeschlossen. Die Landesregierungen sind hieran und auch an der Arbeitsgemeinschaft der Datenschutzkonferenz mit dem Titel „DSK 2.0“ nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen